



Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5  
29221 Celle

Postfach 12 11  
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0  
Telefax 05141.92 82-42  
Internet [www.rakcelle.de](http://www.rakcelle.de)  
E-mail [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de)

→ **Ausgabe Nr. 2/2022, 08.02.2022**

### **Kündigung von Sammelanderkonten – kurzfristige Umfrage**

Wie Sie der nachstehend beigefügten [Pressemitteilung](#) der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) entnehmen können, sind mehrere Banken dazu übergegangen Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu kündigen. Die Banken berufen sich bei den ausgesprochenen Kündigungen auf das Geldwäschegesetz und geänderte Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Vor diesem Hintergrund bemüht sich die BRAK derzeit aktiv um Gespräche mit den zuständigen Ministerien und Behörden. Um eruieren zu können, ob es sich um ein systemisches Problem größeren Ausmaßes handelt, führt die BRAK eine sehr kurze Umfrage durch, um eine handfeste Datengrundlage zu schaffen. Auf Basis der gesammelten Antworten kann einerseits die Tragweite besser beurteilt, andererseits können anstehende Gespräche mit dem notwendigen Nachdruck geführt werden. Es ist dringend erforderlich, die Diskrepanz zwischen der von den Banken geschaffenen Faktenlage und den berufsrechtlichen Pflichten aufzulösen.

Wir bitten Sie, sich kurz Zeit zu nehmen, um den kurzen Fragebogen (Antworten sind per Klick auswählbar) auszufüllen. Die Beantwortung nimmt nur wenige Augenblicke in Anspruch. Bitte beteiligen Sie sich in Ihrem Interesse wie auch dem Interesse der gesamten Anwaltschaft.

Die **Teilnahme ist bis Sonntag, 13.02.2022, 23:59 Uhr** möglich.

Den **Online-Fragebogen** finden Sie [hier](#).

Vielen Dank!





## Presseerklärung Nr. 1

Berlin, 01.02.2022

### **BRAK kritisiert Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken**

Vizepräsidentin Paul wendet sich an BMJ, BMF, BaFin und BdB

Nachdem sich am Montag Nachrichten dazu häuften, dass mehrere Banken Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kündigen, hat sich Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), am heutigen Tag mit Schreiben an das Bundesfinanzministerium (BMF), das Bundesministerium der Justiz (BMJ), den Bundesverband deutscher Banken (BdB) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gewendet.

Nach Auffassung von Paul sind die ausgesprochenen Kündigungen nicht nur überflüssig, sondern höchst problematisch. Die betreffenden Banken berufen sich im Rahmen der Kündigungen auf das Geldwäschegesetz und die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Anlass ist eine Anpassung dieser Hinweise, mit denen die vereinfachten Sorgfaltspflichten verändert wurden. So wurden die Anderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren aus der Niedrigrisikogruppe gestrichen (Ziff. 7 der Auslegungshinweise, Anlage gw2).

Einige Geldinstitute nehmen diese Auslistung nun offenbar zum Anlass, die Konten von Anwältinnen und Anwälten übereilt zu kündigen. Nach Ansicht von Paul ist dies völlig unnötig: „Aus der bloßen Aufhebung einer Privilegierung resultiert doch nicht zwangsläufig, dass anwaltliche Anderkonten nun tatsächlich mit einem höheren Geldwäscherisiko belastet wären oder sonst ein Grund dafür ersichtlich ist, diese Konten zu kündigen. Ich halte dieses Vorgehen für falsch und vorschnell. Die Kündigungen grenzen an einen Generalverdacht gegenüber der Anwaltschaft, der nicht hinnehmbar ist!“

Die BRAK hat sich daher entschlossen, Kolleginnen und Kollegen in dieser prekären Situation zu unterstützen und sich schnell mit dem BMJ und dem BMF in Verbindung gesetzt. Im Sinne der Anwaltschaft möchte die BRAK sich aktiv an der Suche nach einer Lösung beteiligen.

Auch an den BdB wandte sich BRAK-Vizepräsidentin Paul schriftlich und bot Gespräche an, um die für die Anwaltschaft schwierige Situation aufzulösen. Die BaFin erhielt ebenfalls ein Schreiben, mit dem Paul die fehlende Einbeziehung der Anwaltschaft in die Anpassung der Auslegungsbedingungen anspricht.

„Es kann nicht sein, dass wir in einer Angelegenheit solcher Tragweite nicht umfassend in Anpassungsprozesse einbezogen werden. Wir hätten uns mit dem Expertenwissen als Rechtsanwender gerne von Beginn an eingebracht, um Kollisionen zwischen Berufsrecht und Auslegungshinweisen zu verhindern. Das ist unerfreulich! Eine bessere Informationspolitik und mehr

Transparenz sind absolut wünschenswert und notwendig. Vor allem, weil Anwältinnen und Anwälte auf Anderkonten angewiesen sind, um sich berufsrechtskonform zu verhalten.“, so Paul.

Die Vizepräsidentin der BRAK kündigte an, sich in dieser Angelegenheit auch weiterhin mit Nachdruck für die Anwaltschaft einzusetzen.

### Hintergrundinformationen

- [Schreiben BMJ](#)
- [Schreiben BMF](#)
- [Schreiben BdB](#)
- [Schreiben BaFin](#)
- [Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin gemäß § 51 Abs. 8 GwG](#)
- [BRAK-Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten \(GwG\); Stand 6. Auflage 2021](#)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Weitere Informationen:

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich,  
(Geschäftsführerin/Pressesprecherin)

Cornelia Kaschel-Blumenthal (Referentin)

Tel. 030.28 49 39 - 82  
Mail [beyrich@brak.de](mailto:beyrich@brak.de)

Tel. 030.28 49 39 - 19  
Mail [kaschel@brak.de](mailto:kaschel@brak.de)

**Aktuelle Informationen und Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage.**